

Richtlinien der Gemeinde Hohenwestedt über die Förderung von Jugendpflegefahrten



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat in ihrer Sitzung am 08.07.2015 folgende Richtlinien über die Förderung von Jugendpflegefahrten beschlossen:

1. Die Gemeinde Hohenwestedt fördert auf Antrag Jugendpflegefahrten und Jugendbegegnungen, die von amtlich anerkannten Trägern der Jugendhilfe bzw. Vereinen, Verbänden und Trägern kommunaler Jugendeinrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung durchgeführt werden (Veranstaltungen in der Gemeinde Hohenwestedt werden nicht gefördert).
2. Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche an der Fahrt teilnehmen.
3. Gefördert werden Fahrten und Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Hohenwestedt (Wohnsitz) im Alter von 6 bis 18 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 7 Teilnehmer/innen aus der Gemeinde Hohenwestedt 1 Betreuer/in aus der Gemeinde Hohenwestedt (Wohnsitz) über 18 Jahren anerkannt werden.
4. Die Höhe der Förderung beträgt 3,00 € pro Tag und förderungsfähige/n Teilnehmer/in und 6,00 € pro Tag für den bzw. die Leiter/in der Maßnahme (doppelter Förderungssatz). Für den An- und Abreisetag wird der volle Tagessatz gewährt.
5. Die Vorhaben müssen mindestens von 1 Betreuer/in geleitet werden, der/die im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Jugendbildung (Jugendgruppenleiterausweis) sein muss. Die Förderungsvoraussetzungen werden auch dann als erfüllt angesehen, wenn ein/e Betreuer/in Lizenzen, Zeugnisse, Qualifikationen über Ausbildungen nachweist, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist (hierüber ist jeweils vom Träger der Maßnahme eine Bestätigung vorzulegen) oder wenn ein/e Betreuer/in im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet, unterrichtet (eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist vorzulegen).
6. Nicht gefördert werden Studien- und Trampffahrten, Schul- bzw. Klassenfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind, wie z. B. Wettkämpfe, Turniere (soweit über den Sportbereich gefördert), Meisterschaften, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, Berufswettkämpfe.
Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dieses lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.
7. Antragstellung und Verwendungsnachweis
Vor Beginn einer jeden Maßnahme ist ein Antrag unter Verwendung eines Formblattes der Gemeinde Hohenwestedt zu stellen.
Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Vorhabens ist eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften unter Verwendung eines Formblattes (Verwendungsnachweis) vorzulegen.
Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind bei der Gemeinde Hohenwestedt über das Amt Mittelholstein zu stellen bzw. einzureichen.

Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder Rückforderung im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

8. Diese Förderungsgrundsätze gelten vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachbereich I des Amtes Mittelholstein
unter der Telefonnummer 04871 / 36-109.

Hohenwestedt, 31.07.2015

gez.

Holger Bütecke
(Bürgermeister)